



3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 01.08.2019 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Steinheim – Lother Höhe wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Steinheim

Gemarkung Ottenhausen

Flur 4

Flurstücke 91 und 92

Gemarkung Steinheim

Flur 17

Flurstück 283

Gemarkung Steinheim

Flur 21

Flurstück 346/78

Gemarkung Steinheim

Flur 25

Flurstück 26

Gemarkung Steinheim

Flur 26

Flurstücke 263, 266, und 267

Gemarkung Steinheim

Flur 27

Flurstück 61

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Steinheim

Flur 5

Flurstücke 55, 56 und 171/54

Gemarkung Steinheim

Flur 8

Flurstücke 834, 835, 836, 837, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 872, 912, 913, 914, 915

Gemarkung Steinheim

Flur 20

Flurstück 358

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

rd. 177 ha.

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte farbig dargestellt.
3. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden bzw. sind Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 01.08.2019 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Steinheim – Lothar Höhe mit Sitz in 32839 Steinheim.

Gründe

Die Zuziehung der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke dient der Übernahme von Tauschflächen, die zur Abfindung von Teilnehmern in der Zielgebietskulisse der Vereinfachten Flurbereinigung Steinheim – Lothar Höhe dienen sollen.

Die Zuziehung dieser Flurstücke dient somit den Zielsetzungen des Verfahrens.

Die Eigentümer der an der Änderung beteiligten Grundstücke haben sich bereits bei Vorverhandlungen mit der Zuziehung der Grundstücke zur vereinfachten Flurbereinigung Steinheim – Lothar Höhe einverstanden erklärt.

Die auszuschließenden Grundstücke sind für die Bodenordnung nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Im Auftrag

(S)

(Plümer)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor